

# **Statuten des Fischereivereines Hallein**

## **§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Hallein".
- (2) Er hat seinen Sitz in 5400 Hallein und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg, hier insbesondere auf alle jene Gewässer, die ihm durch Erwerb oder ein Pachtverhältnis für Zwecke der Nutzung, zur nicht gewerblichen Fischerei, Hege und Fischaufzucht übertragen werden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen und/oder Sektionen ist beabsichtigt.

## **§ 2 - Zweck und Ziele des Vereines**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig und parteipolitisch ungebunden. Andere als gemeinnützige Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- (2) Seine wesentlichen Ziele sind:
  - a) Nachhaltige Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung eines gewässertypischen, artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren im Interesse der gesamten Bevölkerung.
  - b) Förderung und Erhaltung der heimischen Wassertierarten und -bestände durch gezielte Hege- und Besatzmaßnahmen.
  - c) Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, des „Lebensraumes Wasser“.
  - d) Eintreten gegen jegliche Verunreinigung der Gewässer. Die Sorge um die Reinhaltung gilt als ein vorrangiges Anliegen.
  - e) Entnahme von wildlebenden Fischbeständen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln aus der Natur, deren Nutzung sowie die Aufrechterhaltung und der Sicherung der Lebensräume.
  - f) Förderung und Verbreitung der Ausübung der Angelfischerei auf Grundlage der geltenden Gesetze und im Sinne der Achtung von Lebewesen.
  - g) Erwerb und Pachtung von Fischereirechten, um der Allgemeinheit und insbesondere den eigenen Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen.
  - h) Vermittlung der fach- und waidgerechten Ausübung der Angelfischerei.
  - i) Aufnahme und Pflege von Kontakten zu gleichgesinnten Vereinen, sowie zu Organisationen und Körperschaften, die sich um Natur-, Tier- und Umweltschutz, sowie um den Fremdenverkehr bemühen, um die Anliegen der Fischerei zu vertreten, zu beraten und zu unterstützen.
  - j) Vertretung des Vereines in öffentlichen Körperschaften (z.B. gesetzliche Interessensvertretungen der Fischerei).

### **§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Schulungen, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte
  - b) Gemeinsame Übungen, Training, Ausflüge, Betreiben einer Webseite
  - c) Diskussionsabende, Einrichtung einer Fachbibliothek
  - d) Freiwillige Arbeitsleistungen von Mitgliedern und Förderern
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Vergabe von Lizenzen: Jahres- und Tageskarten
  - c) Veranstaltungen und vereinseigene Unternehmungen
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e) Förderungen und Subventionen
- (4) Die Mittel nach § 3 Abs. 3 sind ausschließlich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Etwaige Überschüsse werden für Rücklagen und für Kautionen bei künftigen Pachtverhältnissen, für den Erwerb von Eigengewässern, für außergewöhnliche Besatzmaßnahmen (z.B. bei Gewässerverunreinigungen), für unvorhersehbare Schäden und Fälle höherer Gewalt, für notwendige Investitionen in der Fischzucht, dem Vereinsheim sowie für technischer Geräte und Ausrüstung verwendet bzw. bereitgehalten.

### **§ 4 – Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie genießen das aktive und passive Wahlrecht. Jahreskarteninhaber müssen dieser Mitgliedergruppe angehören.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die lediglich die Einrichtungen des Vereines (Vereinsheim, Tageskarten usw.) nutzen und die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Sie haben kein Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie haben Sitz und Beratungsrecht in allen Sitzungen.

### **§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können physische Personen werden, die weder gegen fischereirechtliche oder vereinsinterne Bestimmungen verstoßen haben, noch wegen einschlägiger strafrechtlicher Tatbestände rechtskräftig verurteilt worden sind. Sie müssen entweder die Fischerprüfung des Landesfischereiverbandes Salzburg abgelegt haben oder es muss dieselbe vom Landesfischereiverband anerkannt werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein unterstützen oder fördern wollen.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen Ansuchen des Aufnahmewerbers. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch und sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Alle Mitglieder, welche bis zum Inkrafttreten dieser Statuten über eine aufrechte Mitgliedschaft verfügen, behalten weiter den Status als ordentliche Mitglieder.
- (6) Der Vorstand kann aber Personen welche
  - a) mehr als 3 Jahre hindurch keine Jahreskarte des FVH bezogen haben
  - b) keine Funktionärstätigkeit ausüben
  - c) sich nicht ehrenamtlich an der Vereinsarbeit beteiligen
 per Vorstandsbeschluss in den Status eines „Außerordentlichen Mitglieds“ überführen. Der Generalversammlung ist dies zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied kann durch einfache Willensäußerung bzw. durch Begleichung des dafür vorgesehenen Mitgliedsbeitrages in den Status „außerordentliches Mitglied“ wechseln.
- (8) Für den Wechsel vom außerordentlichen Mitglied zum ordentlichen Mitglied gelten die Absätze (1) bis (3).

## **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Eine Beendigung kann auch durch Austritt oder Ausschluss erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich oder per e-mail anzuzeigen. Es müssen jedoch alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen gröblichem Verstoß gegen die Statuten, die Fischereiordnung, die Geschäftsordnung oder grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (handelt gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines, Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen die die Fischerei, den Umwelt-, Tier- und Naturschutz betreffen) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vermögen des Vereines. Eine Rückerstattung für das laufende Geschäftsjahr bezahlten Mitgliedsbeiträge und Jahreskarten erfolgt nicht. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder besitzen das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, sowie alle aus der Vereinszugehörigkeit entspringende Vorteile und Begünstigungen im Rahmen der Statuten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge an die Generalversammlung spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per e-mail an den Obmann einzubringen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht in die Statuten Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Fischereigesetze, die Vereinsstatuten, die Gewässerbestimmungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge verpflichtet.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Zuteilung von Fischereilizenzen soweit ein vom Vorstand festgelegtes Gesamtkontingent für ein Gewässer nicht erschöpft ist. Dieses Recht ist mit der Pflicht einer Arbeitsleistung im festgelegten Stundenausmaß verbunden welche durch Zahlung eines „Arbeitsbeitrages“ vermieden werden kann. Diese Stundenanzahl und der Arbeitsbeitrag werden vom Vorstand jährlich festgelegt. Beim erstmaligen Bezug einer Jahreskarte durch ein ordentliches Mitglied ist es vorgesehen, einen vom Vorstand festgelegten Investitionsbeitrag einzuheben (Bruthausbeitrag), durch Unterbrechung der Mitgliedschaft verfällt dieser..
- (8) Durch Erwerb einer Jahreskarte anerkennen die ordentlichen Mitglieder alle damit verbundenen Bestimmungen und Auflagen.

## **§ 8 – Vereinsorgane**

- (1) Generalversammlung (§ 9 und § 10)
- (2) Vorstand (§ 11 bis § 13)
- (3) Rechnungsprüfer (§ 14)
- (4) Beiräte (§ 15)
- (5) Schiedsgericht (§ 16)
- (6) Sonstige Vereinsorgane
  - a) Fischereischutzorgane
  - b) Bewirtschafter
  - c) Fischzuchtmitarbeiter
  - d) Fütterer
  - e) Hüttenwarte

## § 9 – Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet am Ende einer Funktionsperiode, also mindestens nach vier Jahren statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet entweder auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe eines Grundes binnen vier Wochen statt.
- (3) Zu der ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Anträge mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren, auf Antrag auch in geheimer Wahl, gewählt. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl wird von einem von der Generalversammlung zu bestellenden Komitee (bestehend aus mindestens 3 Personen) abgeführt.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 – Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - b) Die Entgegennahme und Genehmigung des vom Vereinsvorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
  - c) Die Entlastung des Vorstands.
  - d) Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
  - e) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
  - f) Die Bestätigung der vom Vorstand während des abgelaufenen Jahres kooptierten Vorstandsmitglieder.
  - g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für „ordentliche Mitglieder“.
  - h) Die Beschlussfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge.
  - i) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - j) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
  - k) Die Beschlussfassung über den Voranschlag.
  - l) Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

## **§ 11 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, und deren Stellvertretern. Über Vorstandsbeschluss können weitere Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden, wobei jedoch die Zahl der Vorstandsmitglieder 10 nicht überschreiten darf.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder per email einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei zumindest der Obmann oder einer seiner Vertreter anwesend sein muss.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

## **§ 12 – Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Die Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
  - b) Die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - d) Die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und eine Fischereiordnung.
  - e) Die Festlegung aller Gebühren und Kostenersätze welche die Fischerei betreffen, ausgenommen Mitgliedsbeiträge für „ordentliche Mitglieder“.
  - f) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge für „außerordentliche Mitglieder“.
  - g) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
  - h) Die Vorbereitung der Generalversammlung.
  - i) Die Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung
  - j) Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern über alle internen Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
  - k) Der Vorstand kann Arbeitskreise oder Sektionen bilden, diese mit Sonderaufgaben betrauen und Ausschüsse zur Prüfung bestimmter Fragen einsetzen. Weiters kann er die Beiziehung von Experten zu bestimmten Tagesordnungspunkten bei Vorstandssitzungen veranlassen.
  - l) Die Erstellung des Vorschlags für die Ernennung der Ehrenmitglieder.
  - m) Die Beschlussfassung über Sanktionen bei Pflichtverletzung und der Antrag auf Sanktionen.
  - n) Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder - Ressortverteilung**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines, der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, bestimmt die Sitzungen und führt den Vorsitz. Er sorgt für die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen und der Geschäftsordnung. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, oder in

Geldangelegenheiten (= vermögensrelevante Dispositionen) auch des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan (Vorstand oder Generalversammlung).
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat den Entwurf des Jahresvoranschlages und der Jahresschlussrechnung zu erstellen und zu erläutern.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers, deren Stellvertreter.
- (9) Vorstandsmitglieder können Aufgaben von Beiräten (§ 15) zusätzlich übernehmen.

#### **§ 14 – Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Generalversammlung werden mindestens zwei höchstens vier Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei mindestens ein Rechnungsprüfer nach Ablauf einer Periode neu bestellt werden muss. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; dazu ist ihnen bei Bedarf Einblick in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes zu gewähren. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, gemeinsam jederzeit und unangemeldet die Kassaführung sowie die Belege und die dazu gehörenden Beschlüsse zu prüfen; dazu ist ihnen bei Bedarf Einblick in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes zu gewähren.
- (5) Sollten schwerwiegende Fehler festgestellt werden, haben die bestellten Rechnungsprüfer das Recht und die Pflicht, gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

## § 15 – Beiräte

- (1) Zum Zwecke der Beratung des Vorstandes können bis zu sechs Beiräte nominiert werden. Diese haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, Ihre Berichte vorzutragen und Vorschläge einzubringen. Sie sind jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt. Folgende Organe haben das Recht einen Beirat aus Ihren Reihen zu bestimmen, es kann auch ein Vorstandsmitglied bestimmt werden:
  - a) Bewirtschafter werden für jedes vereinseigene (gepachtete) Gewässer bestimmt. Diesem obliegt der Besatz des jeweiligen Gewässers.
  - b) Fischereischutzorgane werden vom Vorstand für die vereinseigenen Gewässer nominiert und können auch von diesem wieder abberufen werden. Diese Organe sind durch Ihren Diensteid verpflichtet, den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes und den erlassenen Verordnungen zu entsprechen beziehungsweise für eine Einhaltung derselben zu sorgen. Fischereiaufsichtsorgane haben als Vorbilder und Berater für die Fischereiausübungsberechtigten zu wirken.
  - c) Fischzuchtmitarbeiter werden vom Vorstand bestellt. Sie haben festgelegte Aufgaben im Bereich der Zucht, des Besatzes sowie der Elektro- und Laichfischerei.
  - d) Fütterer sind für die Fütterung in der Fischzucht verantwortlich.
  - e) Hüttenwarte sind für Erhaltung und Pflege der vom Verein genutzten Gebäude und Grundstücke sowie für die Führung der Vereinskantine verantwortlich.
- (2) Die Beiräte gelten für die Dauer einer Vorstandsperiode als bestellt, eine Vertretung ist nicht vorgesehen. Der Vorstand kann für jede dieser Personengruppen pauschale Aufwandsentschädigungen oder nachzuweisende Kostenersätze beschließen.

## § 16 – Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, außer es kommt § 6 Absatz 5 zur Anwendung.

## **§ 17 – Geschäftsordnung und Fischereiordnung**

- (1) Zwecks effizienter Vereinsführung kann der Vorstand sowohl eine Geschäftsordnung als auch eine Fischereiordnung erlassen. Diese Ordnungen dürfen den Statuten in keiner Weise widersprechen. Alle Mitglieder haben ein Recht und die Pflicht auf Einsicht in diese Ordnungen.
  - a) In einer Geschäftsordnung werden Angelegenheiten abgehandelt welche den Betrieb und die Nutzung sonstiger vereinseigener Einrichtungen wie Vereinsheim, Aufenthaltsräume in der Fischzucht usw. regeln.
  - b) Die Fischereiordnungen beinhalten die Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei (bezogen auf die einzelnen Vereinsgewässer) für die Mitglieder. Diese werden vom Vereinsvorstand der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Notwendige Regelungen sind zu jeder Zeit vom Vorstand zu beschließen.

## **§ 18 – Aufwandsentschädigungen für Vereinsorgane**

- (1) Alle Organe des Vereines üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann nach Beschluss tatsächlich verausgabte und nachgewiesene Spesen (z.B. KM-Geld) ersetzen oder pauschal abgelten. Beläuft sich die pauschale Abgeltung innerhalb des jeweils vom BM für Finanzen festgesetzten Freibetrages für ehrenamtliche Vereinsfunktionäre, ist es nicht notwendig, die Generalversammlung darüber zu informieren. Darüber hinausgehende Pauschalierungen und Zuwendungen können vom Vorstand beschlossen werden, sind aber der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Für Rechnungsprüfer und Schiedsgericht ist nur ein Ersatz von nachgewiesenen Spesen oder Kosten möglich.

## **§ 19 – Freiwillige Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Ein vorhandenes Vereinsvermögen ist an einen oder mehrere gemeinnützige(n) Verein(e) in der Stadt Hallein zu übergeben. Fällt der aufzulösende Verein keinen diesbezüglichen Beschluss, dann obliegt es dem Gemeinderat der Stadt Hallein, über die Zuweisung des Vermögens an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine zu entscheiden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Vereinsauflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.